

M 1:1000

DIFFERENTIELLE AUFLAGE

AUFLAGE VON BIS 09.07.99 06.08.99

ZAHL. 031/2-B-36-1999-Ma
 DATUM 23.09.1999

Der Bürgermeister:
 (Buchberger)

Der Bürgermeister:
 (Buchberger)

GENEHMIGUNG DER O.B. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG VOM 10.11.1999
 ANSCHLAG AM 11.11.1999
 ABNAHME AM 26.11.1999

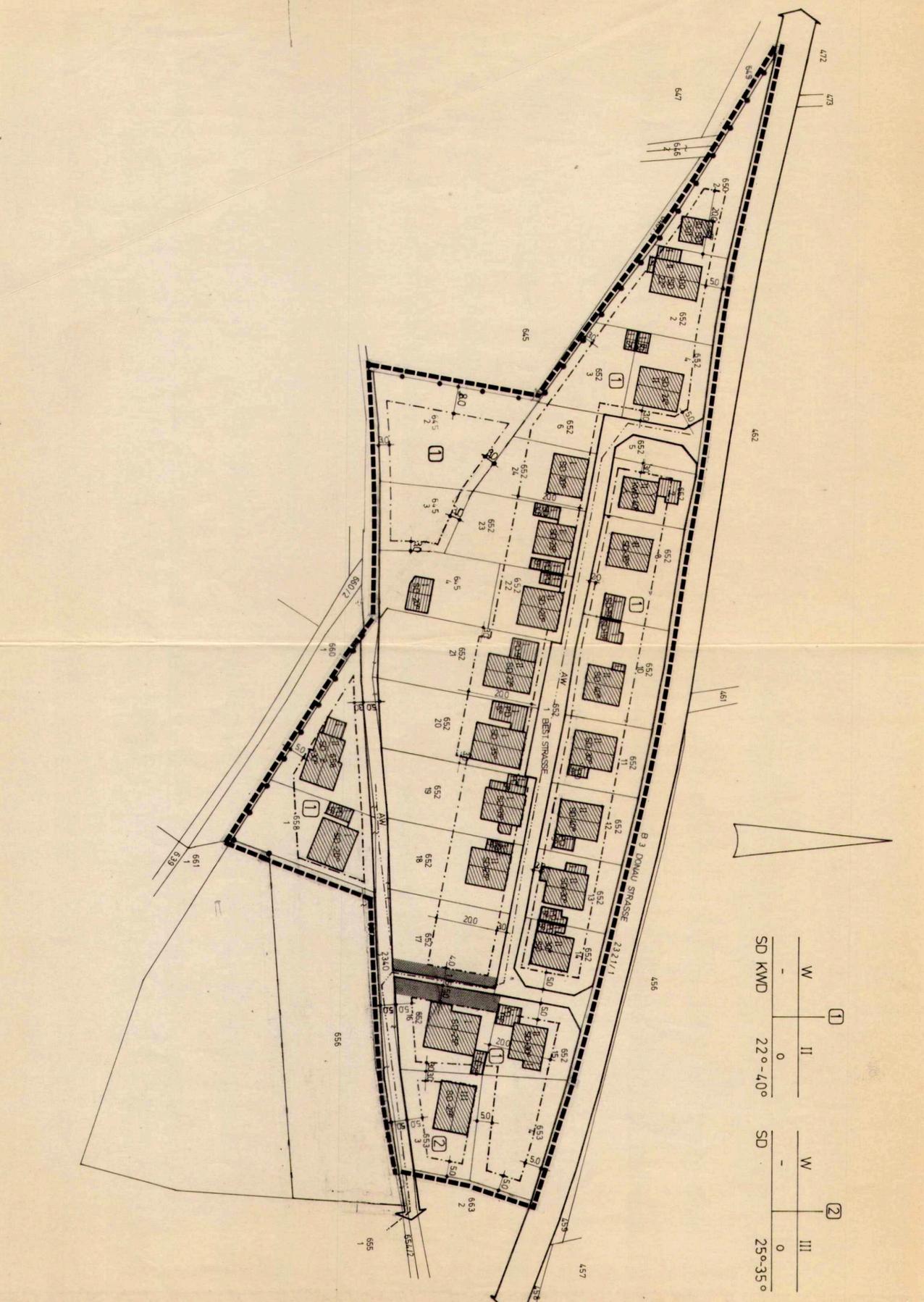
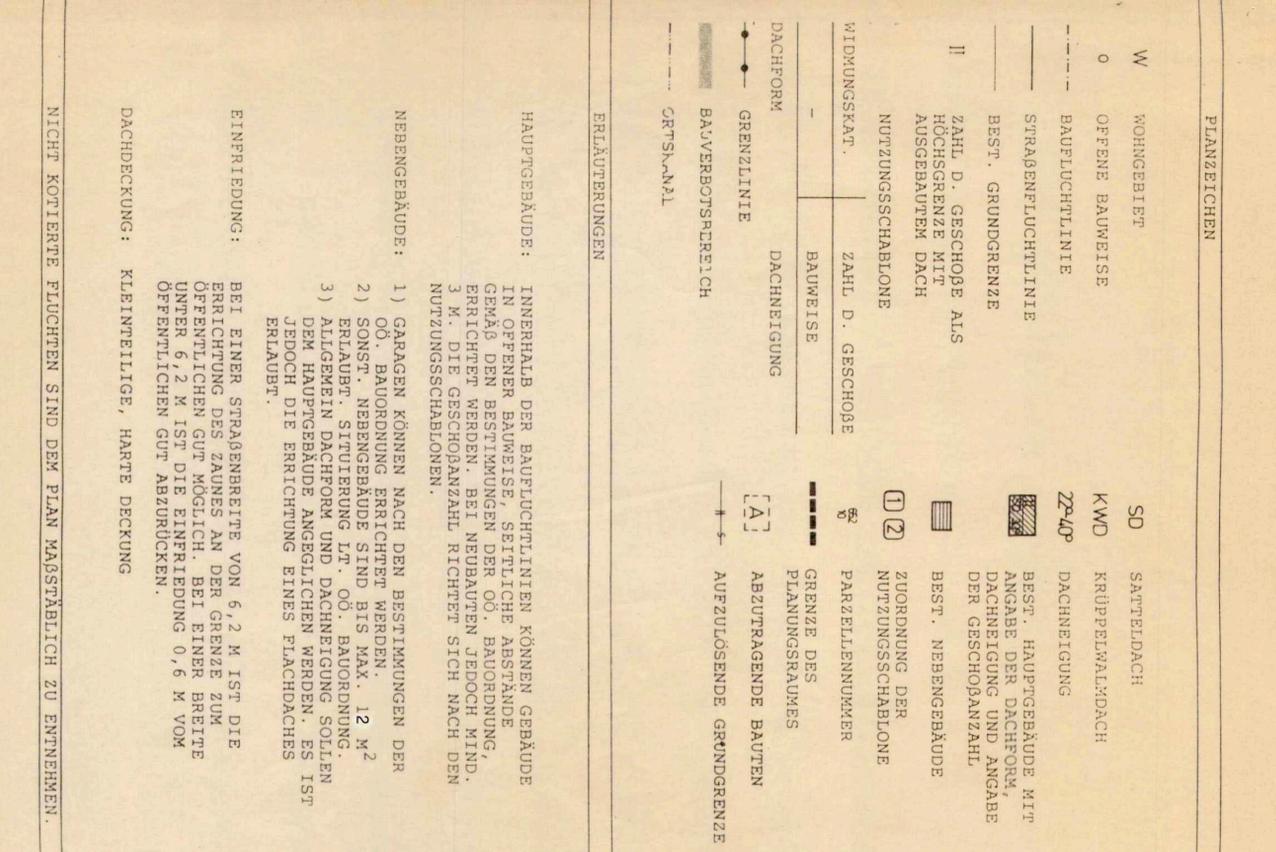
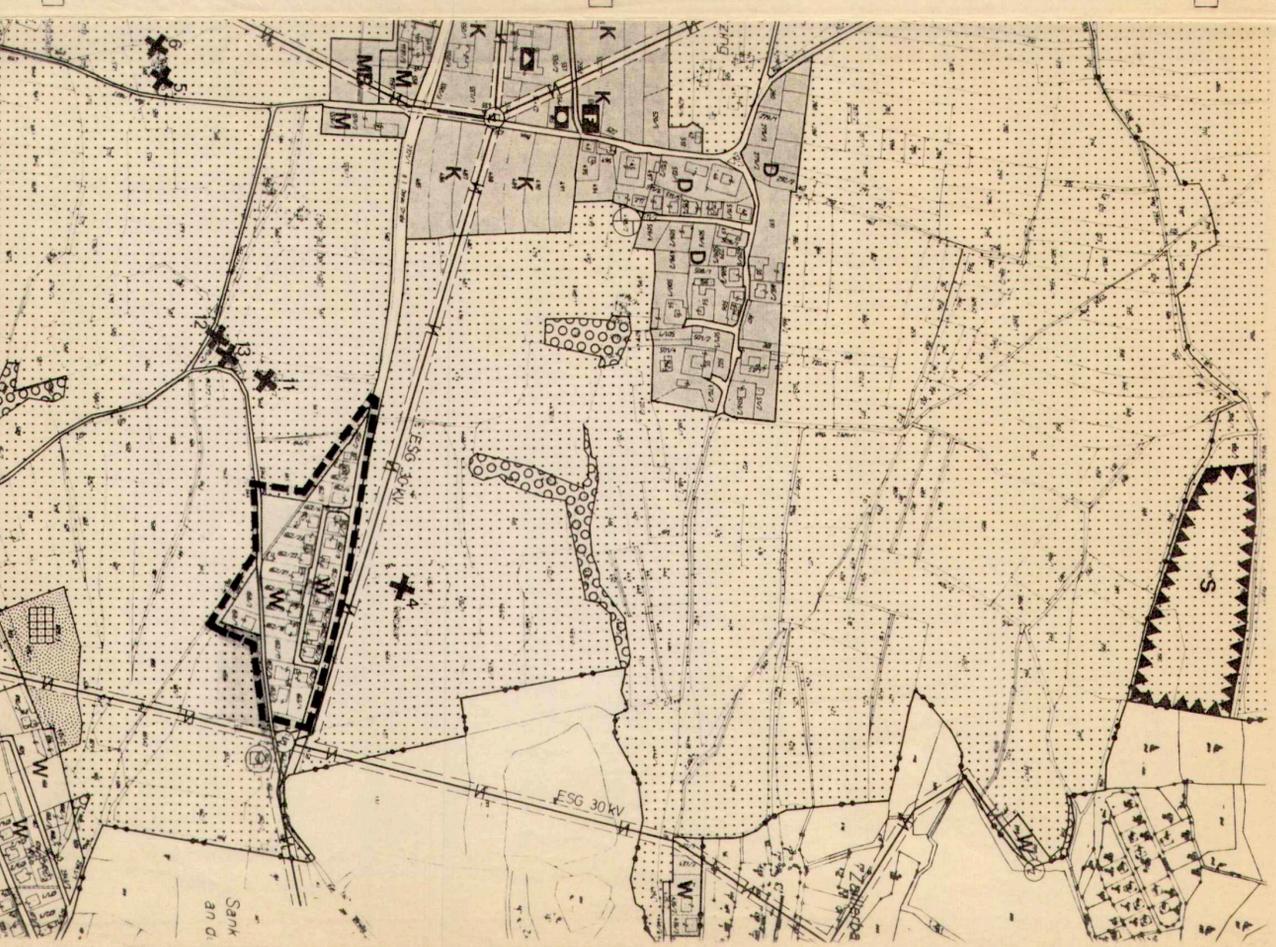
Der Bürgermeister:
 (Buchberger)

VERORDNUNGSPRÜFUNG

PLANVERFASSER

ARCHITECT DIPLOM. ING. WOLFGANG SEIBERGER
 RUNDSEIGEL ORT LINZ DATUM 1999.06.01 UNTERSCHRIFT

GERÄTETECHNIK



PLANZEICHEN
 W WOHNGEBIET
 O OFFENE BAUWEISE
 BAUFUCHTLINIE
 STRAßENFLUCHTLINIE
 BEST. GRUNDGRENZE
 ZAHL D. GESCHOßE ALS HÖCHSTGRENZE MIT AUSGEBAUTEM DACH
 NUTZUNGSCHABLONE
 WIDMUNGSKRAT. ZAHL D. GESCHOßE BAUWEISE
 DACHFORM DACHNEIGUNG
 GRENZLINIE
 BAUVERBOTSPREIBEREICH
 ORTSANAL

ERLÄUTERUNGEN
 HAUPTGEBÄUDE:
 INNERHALB DER BAUFUCHTLINIEN KÖNNEN GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE, SITTICHE ABSTÄNDE GEMÄß DEN BESTIMMUNGEN DER O.O. BAUORDNUNG, ERRICHTET WERDEN. BEI NEUBAUTEN JEDOCH MIND. 3 M. DIE GESCHOßANZAHL RICHTET SICH NACH DEN NUTZUNGSCHABLONEN.
 NEBENGEBAUDE:
 1) GARAGEN KÖNNEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER O.O. BAUORDNUNG ERRICHTET WERDEN.
 2) SONST. NEBENGEBAUDE SIND BIS MAX. 12 M² ERLAUBT. SITUIERUNG LT. O.O. BAUORDNUNG.
 3) ALLGEMEIN DACHFORM UND DACHNEIGUNG SOLLEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEGLICHEN WERDEN. ES IST JEDOCH DIE ERRICHTUNG EINES FLACHDACHES ERLAUBT.
 EINFRIEDUNG:
 BEI EINER STRAßENBREITE VON 6,2 M IST DIE ERRICHTUNG DES ZAUNES AN DER GRENZE ZUM ÖFFENTLICHEN GUT MÖGLICH. BEI EINER BREITE UMNER 6,2 M IST DIE EINFRIEDUNG 0,6 M VOM ÖFFENTLICHEN GUT ABZURÜCKEN.
 DACHDECKUNG: KLEINTEILIGE, HARTE DECKUNG

NICHT KOTIERTE FLUCHTEN SIND DEM PLAN MASSSTÄBLICH ZU ENTNEHMEN.